

# Anwaltskanzlei

## **Clemens Nissen**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
vertretungsberechtigt bei allen  
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

## **Karin Hesekamp**

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht  
vertretungsberechtigt bei allen  
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

## **Kanzleiadressen**

Helgolandstraße 47, 26419 Schortens    Telefon: 04461/84072    Fax: 04461/84644

Unsere Internetadresse lautet: [www.hesekamp-pp.de](http://www.hesekamp-pp.de)

Sie können sich die wichtigsten Kanzleidaten auch mobil anzeigen lassen über wap-fähige Geräte (Handy etc.) unter der Adresse [www.hesekamp-pp.de/wap](http://www.hesekamp-pp.de/wap).

Zum Versenden und Empfangen von E-Mails lesen Sie bitte die Rubrik Kontakt.  
Unsere E-Mail-Adresse lautet: [kanzlei@hesekamp-pp.de](mailto:kanzlei@hesekamp-pp.de)

## **Die Rechtsanwälte**

### ***Karin Hesekamp***

geboren 1966

Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Freiburg

Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg  
(in Wittmund, Wilhelmshaven und Oldenburg)

Zulassung als Rechtsanwältin 1995

Aufnahme der Tätigkeit in der damaligen Kanzlei Böhme 2001

Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Vertretungsberechtigung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland

Fachanwältin für **Familienrecht**

Interessenschwerpunkte:

**Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenrecht**

**Mietrecht**

**Verkehrsrecht**

**Versicherungsrecht**

### ***Clemens Nissen***

geboren 1965

Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und Münster

Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg  
(in Aurich, Wittmund, Wilhelmshaven und Oldenburg)

Zulassung als Rechtsanwalt 1994

acht Jahre berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt in Wilhelmshaven

seit 1998 Fachanwalt für Arbeitsrecht

Aufnahme der Tätigkeit in der damaligen Kanzlei Böhme Nissen Hesekamp 2002

Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Vertretungsberechtigung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland

Fachanwalt für **Arbeitsrecht**

Interessenschwerpunkte:

**Baurecht**

**Erbrecht**

**Immobilienrecht**

**Sozialrecht**

Die Rechtsanwälte der Kanzlei sind nicht nur auf den Gebieten tätig, in denen sie Interessenschwerpunkte haben.

Beide Anwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Oldenburg (Staugraben 5, 26122 Oldenburg). Ihnen ist die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“ in der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. Grundsätzliches zum Anwaltsberuf können Sie dem Gesetz BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) entnehmen. Die Gebühren für Rechtsanwälte sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Die Regeln anwaltlicher Berufsausübung gibt die BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) vor. Die besonderen Bestimmungen für Fachanwälte enthält die FAO (Fachanwaltsordnung). Alle vorgenannten Regelungen (BRAO, RVG, BORA, FAO) sind abgedruckt in der Loseblatt-Gesetzsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“, welche in Bibliotheken einzusehen und im Buchhandel erhältlich ist.  
Steuernummer der Kanzlei: 237007023110705

## Wegbeschreibung

Von der B 210 zwischen Jever und Wilhelmshaven  
Richtung Schortens (Zentrum) einbiegen (in die Bahnhofstraße).  
An der nächsten Kreuzung rechts ab (in die Jeversche Straße).  
Von dieser zweigt nach einiger Zeit links die Helgolandstraße ab, in diese nach links einbiegen.  
Auf der Helgolandstraße geradeaus weiterfahren, bis diese eine Biegung nach rechts vollführt.  
Hier befindet sich die Kanzlei (Helgolandstraße 47) auf der linken Seite.

Aus anderen Richtungen, z.B. von Friedeburg, Sande oder dem Wangerland aus, sind direktere Anfahrten möglich, diese Nebenstrecken sind jedoch nur Ortskundigen zu empfehlen.

## Kontakt

Dieser Abschnitt befasst sich allein mit E-Mails.  
Alle anderen Kontaktwege entnehmen Sie bitte der Rubrik „Kanzleiadressen“.

Unsere E-Mail-Adresse ist [kanzlei@hesekamp-pp.de](mailto:kanzlei@hesekamp-pp.de).

Bitte beachten Sie für den Versand und Empfang von E-Mails folgendes:

### 1. Unbefugtes Lesen von E-Mails

Unverschlüsselte E-Mails können u. U. von fremden Personen, die zufällig, durch Missbrauch oder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Zugriff erhalten, gelesen werden. Beim Versand von unverschlüsselten E-Mails muss mit der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte gerechnet werden. Wer offen E-Mails übersendet, selbst aber nicht offen E-Mails erhalten möchte, sollte dies dem Empfänger rechtzeitig mitteilen, da andernfalls sein Einverständnis mit der offenen Übermittlung vermutet wird. Der E-Mail-Verkehr mit uns kann verschlüsselt erfolgen mit dem Verschlüsselungssystem GnuPP, das mit PGP kompatibel ist. Auf Anforderung senden wir Ihnen per E-Mail den Schlüssel zu, mit dem Sie an uns zu richtende E-Mails nach vorgenanntem Standard verschlüsseln können. Übermitteln Sie uns dann bitte in gleicher Weise – als gesonderte E-Mail mit dem Schlüssel als Mailtext - Ihren öffentlichen Schlüssel nach diesem Standard. Beachten Sie bitte vor allem für Zeiten Ihrer Ortsabwesenheit, dass Sie für die Ver- und Entschlüsselung in aller Regel Ihren eigenen Computer benötigen und über das E-Mail-Office Ihres Providers oder mobil über das Wap meistens keine Ver- und Entschlüsselungsmöglichkeiten haben. Diese Zeiten und die Angabe, wie in ihnen verfahren werden soll, sollten Sie uns mitteilen. Vorübergehend könnte z.B. der Handy-Faxempfang aushelfen. Auch mit der Verschlüsselung von E-Mails sind nicht alle Fälschungs- und Verfälschungsrisiken vollständig ausgeräumt.

### 2. Ausspähen von Daten

Wir betreiben zum Schutze gegen ein Ausspähen der bei uns gespeicherten Adressen, Texte etc. die Internet- und E-Mail-Anwendungen über einen gesonderten PC, der nur dieser Aufgabe (Internet und E-Mails) dient und nicht an das Datennetzwerk der anderen Computer angeschlossen ist. Es werden auch nicht über Disketten o.ä. Daten mit diesem Gerät ausgetauscht. Lediglich die E-Mails und E-Mail-Schlüssel sowie ggf. Ihre elektronischen Signaturen werden auf diesem Computer gespeichert.

### 3. Gefährdung von EDV-Systemen

E-Mails werden immer wieder für die Verbreitung von Computerviren etc. missbraucht, oft ohne dass der Versender einer E-Mail etwas davon bemerkt. Jeder, der mit E-Mails umgeht, muss sich um den Schutz seiner EDV-Anlagen und –Programme selbst kümmern. Wenn von uns versandte E-Mails einmal nicht frei von schädlichen Bestandteilen wie Viren, Würmern u.ä. sein sollten, so haften wir hierfür nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 4. Übermittlungsprobleme

Durch technische Defekte jeder Art und jeder Ursache kann es vorkommen, dass E-Mails nicht oder nicht ordnungsgemäß zugehen. Sollten E-Mails bei uns einmal nicht ordnungsgemäß empfangen oder fehlerhaft wiedergegeben werden, so haften wir hierfür nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für von uns versandte E-Mails fordern wir in aller Regel automatisch eine Empfangsbestätigung an. Wir bitten, diese Bestätigung stets zu erteilen, da wir sonst den E-Mail-Verkehr im Einzelfall als zu unsicher aufgeben und auf andere Kommunikationsmittel zurückgreifen müssen.

# Fristen und Kosten

## Fristen

Durch Versäumung einer Frist kann man ein Recht, das man hatte, verlieren. Nur in bestimmten Fällen lässt es sich auch nach Fristablauf noch erfolgversprechend verfolgen. In den weitaus meisten Streitigkeiten laufen Fristen – oft auch dann, wenn man es nicht bemerkt. Viele lassen sich nur in bestimmten Formen wahren. Natürlich sollte der Gang zum Anwalt wohlüberlegt und ggf. vorbereitet sein. Ein zu langes Zögern kann allerdings zur Folge haben, dass Ihre Chancen schwinden. Bitte denken Sie auch daran, dass die Fristen unbeeinflusst weiterlaufen und ggf. verstreichen, wenn Sie noch dabei sind, vorab die Kostenseite zu klären – sei es beim Rechtsschutzversicherer, sei es zur Beratungshilfe. Als genauso wichtig, wie es ist, sich im Recht zu befinden, erweist es sich oft, die eigenen Angelegenheiten so gut im Griff zu haben, dass man seine Chancen rechtzeitig wahrnimmt und Gefahren verringert, ehe sie außer Kontrolle geraten können.

## Kosten

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus, stehen also nicht in staatlichen Diensten, sondern beziehen ihr Einkommen ausschließlich aus Honoraren. Anwaltliche Dienstleistungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Um den eigenen Rechtsanwalt zu bezahlen, gibt es fast nur folgende Möglichkeiten:

1. Sie sind rechtsschutzversichert.
2. Der Staat trägt die Anwaltskosten für Sie.
3. Ihr Gegner trägt Ihre Kosten.
4. Sie zahlen selbst.

zu 1.): Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, können Sie vorab mit Ihrem Versicherer klären, ob er Ihnen in Ihrem konkreten Fall das Kostenrisiko abnimmt. Begeben Sie sich in anwaltliche Beratung, ohne sich zuvor darüber Gewissheit verschafft zu haben, kann der Rechtsanwalt diese Anfrage für Sie übernehmen – Sie müssen dann aber, falls Ihr Versicherer den Deckungsschutz verweigert, zumindest für das bis dahin angefallene Anwaltshonorar aufkommen.

zu 2.): Der Staat übernimmt u.U. Ihre Anwalts- und ggf. Verfahrenskosten, wenn es Ihre finanziellen Verhältnissen überfordern würde, diese selbst zu tragen. Solange über den Streit, in dem Sie rechtlichen Beistand oder anwaltliche Beratung benötigen, noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist, können Sie vorab prüfen lassen, ob Sie bedürftig für solche Hilfe sind. Gehen Sie hierfür bitte zu dem Amtsgericht, das für Ihren Wohnort zuständig ist, und beantragen Sie, dass man Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausstellt. Diesen Schein können Sie Ihrem Rechtsanwalt vorlegen, er wird von Ihnen dann für die Beratung nur noch einen Eigenanteil von 10 € erheben. Alle weiteren, Kosten auslösenden Maßnahmen und deren Finanzierung können in der anwaltlichen Beratung vorab besprochen werden, so z.B. ob staatliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Prozesskostenhilfe) zu beantragt ist. Sie können bei einer außergerichtlichen Streitigkeit auch erst den Rechtsanwalt aufsuchen und diesen einen Beratungshilfeantrag für Sie einreichen lassen. Es gilt dann aber das oben zu 1) Gesagte entsprechend: Stellt sich heraus, dass Sie nicht bedürftig sind, so müssen Sie die bisherige Tätigkeit des Anwalts aus eigener Tasche vergüten.

zu 3.): In vielen Fällen übernimmt Ihr Gegner Ihre Anwaltskosten. Eine generelle Aussage lässt sich hierzu allerdings nicht treffen. Geraten Sie schuldlos in einen Verkehrsunfall, so erstattet Ihnen in aller Regel der gegnerische Versicherer Ihre Rechtsverfolgungskosten. Führen Sie hingegen eine unversöhnliche Auseinandersetzung mit Ihrem Gegner, so müssen Sie damit rechnen, dass eine Kostenerstattung erst nach einem Gerichtsverfahren festgesetzt wird und ggf. noch versucht werden muss, sie in der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Ihren Rechtsanwalt können Sie in aller Regel nicht darauf verweisen, sich an Ihrem Gegner schadlos zu halten, denn Sie sind sein Vertragspartner, nämlich sein Auftraggeber, während er zu Ihrem Gegner meistens keine direkte Rechtsbeziehung hat.

zu 4): Selbst zu zahlen, klingt nach der schlechtesten aller Alternativen. Die anwaltlichen Honorare richten sich grundsätzlich nach einer staatlichen Gebührentabelle. Es ist daher in der Regel nicht unerlässlich, sich über die Höhe der Anwaltskosten zu unterhalten, wenn Sie wissen, dass Sie ohnehin nicht umhin kommen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sofern nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen befürchtet werden muss, dass Sie das Honorar nicht tragen können, sind Sie jedoch verpflichtet, dies vorab zu besprechen. Wenn die Angelegenheit, um die es geht, eine begrenzte Bedeutung hat und für Sie in erster Linie in wirtschaftlicher Hinsicht zählt, ist es ebenfalls sinnvoll, die Kostensituation zu erörtern, damit entsprechend abgewogen und geplant wird. Ob die Anwaltskosten zu der Sache, um die Sie streiten, in einem attraktiven wirtschaftlichen Verhältnis stehen, hängt von der Bedeutung der Angelegenheit (Streitwert) und den geplanten Maßnahmen ab. Auch dies kann überschlägig vorab erörtert werden.